



Unabhängige Gemeinschaftsstiftung Zürich

Anlagereglement

Individuelle Vermögensanlage

gültig ab 1. September 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Organisation der Vermögensanlage	4
Art. 3	Anforderungen an Personen und Institutionen	4
Art. 4	Aufgaben des Stiftungsrats	4
Art. 5	Aufgaben des Vorsorgewerkes, bzw. der Vorsorgekommission	4
Art. 6	Aufgaben der/des externen Vermögensverwalters	5
Art. 7	Anlagestrategie	5
Art. 8	Vorgaben für die Anlagen	5
Art. 9	Anlagen beim Arbeitgeber	6
Art. 10	Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten	6
Art. 11	Wertschwankungsreserven	6
Art. 12	Ausübung der Aktionärsrechte	6
Art. 13	Loyalität in der Vermögensverwaltung	7
Art. 14	Bilanzierungsgrundsätze	8
Art. 15	Überwachung	8
Art. 16	Kosten der Vermögensverwaltung	8
Art. 17	Unterdeckung	8
Art. 18	Haftung für Ansprüche und Verluste	8
Art. 19	Schlussbestimmungen	8
Anhang		9

Art. 1 Allgemeines

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen des BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) die Ziele und Grundsätze, die Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens eines angeschlossenen Vorsorgewerks mit individueller Vermögensanlage (nachfolgend das Vorsorgewerk) zu beachten sind. Vorsorgewerke mit individueller Vermögensanlage verwalten das Vermögen in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen dieses Anlagereglements.

Zum Vermögen eines Vorsorgewerks gehören die Alterskapitalien der aktiv versicherten Personen, die Alterskapitalien der Bezüger einer Invalidenrente, die Wertschwankungsreserve, die freien Mittel und die Arbeitgeberbeitragsreserven.

Der Stiftungsrat bewilligt auf Antrag der Vorsorgekommission einem Vorsorgewerk die individuelle Vermögensanlage, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Das Vermögen des Vorsorgewerkes beträgt mindestens CHF 10'000'000.
- Die Vorsorgekommission reicht mit dem Antrag auf individuelle Vermögensanlage dem Stiftungsrat die Strategie (strategischen Normalpositionen und die taktischen Bandbreiten) und die Berechnung der Wertschwankungsreserve ein (siehe Anhang).
- Die Vorsorgekommission verpflichtet sich, den Stiftungsrat über Anpassungen der Strategie und der Berechnung der Wertschwankungsreserve zu informieren.
- Die Liquidität bzw. Verfügbarkeit der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der Ansprüche der Versicherten ist jederzeit sichergestellt.
- Die Vorsorgekommission verfügt über genügend Fachwissen in der Vermögensanlage.
- Das Vorsorgewerk beauftragt eine Vermögensverwaltung mit der Vermögensanlage.
- Die Ausübung der Aktionärsrechte wird gewährleistet.

Ziele und Grundsätze

Das Vorsorgewerk muss seine Vermögensanlagen sorgfältig auswählen, bewirtschaften und überwachen. Die Bewirtschaftung des Vermögens hat ausschliesslich im Interesse der Destinatäre zu erfolgen.

Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind den anlagepolitischen Zielen Sicherheit, Rendite und Liquidität Rechnung zu tragen. Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist.

Sicherheit

Das oberste Ziel der Anlagen ist die Sicherheit. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes. Die Sicherheit soll durch hohe Anforderungen an die Bonität und durch eine angemessene Risikoverteilung erreicht werden, wobei insbesondere die Risikofähigkeit zu berücksichtigen ist.

Risikoverteilung

Das Vorsorgewerk muss bei der Anlage des Vermögens den Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung einhalten. Die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.

Rendite

Das Vorsorgewerk muss auf seinen Anlagen marktübliche Erträge erzielen. Mit der Rendite (Ertrag zuzüglich Wertveränderungen) soll langfristig neben der nominellen möglichst auch eine reale Werterhaltung erreicht werden.

Liquidität

Die Liquidität ist so zu planen und sicherzustellen, dass das Vorsorgewerk seine finanziellen Verpflichtungen jederzeit fristgerecht erfüllen kann.

Art. 2 Organisation der Vermögensanlage

Die Organisation im Bereich der Vermögensverwaltung des Vorsorgewerkes umfasst drei Ebenen:

- Stiftungsrat;
- Vorsorgewerk;
- Externe Vermögensverwalter.

Art. 3 Anforderungen an Personen und Institutionen

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen oder Institute betraut werden, welche dazu befähigt sind und Gewähr bieten, die Anforderungen nach Artikel 51b Abs. 1 BVG zu erfüllen und die Artikel 48g-48l BVV2 einzuhalten.

Art. 4 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat:

- Bewilligt auf Antrag der Vorsorgekommission die individuelle Vermögensanlage sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 1 vollumfänglich erfüllt sind;
- Prüft und genehmigt alle Verträge, die von dem entsprechenden Vorsorgewerk im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu unterzeichnen sind;
- Überwacht periodisch, mindestens einmal jährlich, die Anlagetätigkeiten des Vorsorgewerkes.

Art. 5 Aufgaben des Vorsorgewerkes, bzw. der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission:

- trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens;
- beachtet die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften dieses Reglements;
- legt die Anlagestrategie fest;
- legt die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage fest;
- kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und

die Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften;

- überwacht periodisch die Risikofähigkeit des Vorsorgewerks und die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie;
- trifft geeignete organisatorische Massnahmen zur Umsetzung der Artikel 48f-48l BVV2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung);
- legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen des Vorsorgewerkes verwalten;
- kontrolliert die Offenlegungspflicht gemäss Art. 48 I BVV 2;
- legt die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen und delegiert die Umsetzung ;
- bezeichnet den oder die mit der Vermögensverwaltung beauftragten Vermögensverwalter und bestimmt die für den Zahlungsverkehr bzw. die Depot- und Kontoführung zuständigen Bankinstitute;
- regelt mittels klar definierten Verwaltungsaufträgen die Tätigkeit der Vermögensverwalter/Depotführung sowie das Reporting;
- entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten;
- ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung sowie für die Liquiditätskontrolle;
- orientiert über betriebliche Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie und Vermögensverwaltung haben (Restrukturierungen, Fusionen etc.);
- kontrolliert die Kosten der Anlagetätigkeit.

Art. 6 Aufgaben der/des externen Vermögensverwalters

Der/die externen Vermögensverwalter:

- verwalten das Anlagevermögen des ihr vom Vorsorgewerk übertragenen Mandates im Rahmen dieses Reglements und des Vermögensverwaltungsvertrages;
- erstellen periodisch Berichte über die Vermögensverwaltung. Der Umfang und der Inhalt der zu erstellenden Reportings werden klar geregelt;
- informieren das Vorsorgewerk unverzüglich über besondere Vorkommnisse;
- orientieren das Vorsorgewerk je nach Bedarf, in der Regel jährlich, über die Anlage-tätigkeiten und den Anlageerfolg des abge-lautenen Jahres.

Art. 7 Anlagestrategie

Die Vorsorgekommission legt die Anlagestrategie fest (siehe Anhang). Darin wird verbindlich der Rahmen für die Anlage des gesamten Vermögens des Vorsorgewerks festgelegt. Es erfolgt eine prozentuale Allokation des Vermögens auf die einzelnen Anlageklassen. Dabei wird eine Zielgrösse festgelegt und es wird für jede Anlageklasse eine Bandbreite mit einem Minimum und einem Maximum festgelegt. Die Anlagestrategie wird bestimmt durch:

- die finanzielle Lage des Vorsorgewerks;
- die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes;
- die Risikobereitschaft der Vorsorgekommission;
- die zu erwartenden Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Korrelation;
- den Liquiditätsbedarf.

Art. 8 Vorgaben für die Anlagen

In Ergänzung zu den gesetzlichen Anlagevorschriften (Art. 53 - 57 BVV 2) sind die nachfolgenden Bestimmungen verbindlich:

Allgemein

Bei Bonitätsvorgaben sind die Einstufungen der offiziellen Ratingagenturen (Standard & Poors, Moody's) oder diejenigen von inländischen Gross- oder Kantonalbanken massgebend.

Liquidität und Geldmarkt

Bank- Postguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken und Fremdwährungen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten sind bei inländischen oder ausländischen Schuldern von guter Qualität vorzunehmen. Die Investitionen können über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen.

Obligationen

Es kann grundsätzlich in CHF-Obligationen in- und ausländischer Schuldner und in Fremdwährungs-Obligationen investiert werden. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden. Direktanlagen dürfen nur in gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken mit guter Bonität erfolgen.

Grundpfandtitel, Pfandbriefe

Investitionen dürfen nur in Kollektivanlagen getätigt werden (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente).

Aktien

Investitionen in inländische und ausländische Aktien werden nur in gut handelbare, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Die Anlagen können sowohl über Direktanlagen wie auch über Kollektivanlagen (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente) erfolgen. Investitionen können sowohl indexiert, indexnah als auch mit aktivem Management umgesetzt werden.

Immobilienanlagen

Investitionen dürfen nur in Kollektivanlagen getätigt werden (Anlagefonds, Anlagestiftungen und ähnliche Instrumente).

Alternative Anlagen

Alternative Anlagen sind Investitionen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe, Infrastrukturen und Forderungen, die gemäss Art. 53 Abs. 3 als alternative Anlagen gelten. Investitionen dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizier-

ter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden und es darf keine Nachschusspflicht bestehen.

Derivate

Derivative Instrumente, die von Anlagen nach BVV2 Art. 53 abgeleitet sind, dürfen ausserhalb von Kollektivanlagen nur von Vorsorgewerken von Arbeitgebern mit Banklizenz eingesetzt werden. Falls Derivate eingesetzt werden, sind die Bestimmungen des Art. 56a BVV2 und die entsprechenden Fachempfehlungen jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

Securities Lending

Die Wertschriftenausleihe ist nicht gestattet. Innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist sie jedoch ausschliesslich auf gesicherter Basis zulässig. Die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) sind einzuhalten.

Pensionsgeschäfte

Vereinbarungen, bei der sich das Vorsorgewerk (Pensionsnehmerin) verpflichtet, einem Finanzinstitut (Pensionsgeber) Wertschriften abzukufen und ihm diese zu einem späteren Zeitpunkt gegen Zinszahlung wieder zu verkaufen sind nicht zulässig.

Hebelwirkung

Ein Hebel ist nur zulässig in:

- alternativen Anlagen;
- regulierten kollektiven Anlagen in Immobilien, wenn die Belehnungsquote auf 50 Prozent des Verkehrswertes begrenzt ist;
- einer Anlage in einer einzelnen Immobilie nach Art. 54b Abs. 2 BVV2
- Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten, wenn keine Hebelwirkung auf das Gesamtvermögen der Vorsorgeeinrichtung ausgeübt wird.

Art. 9 Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht erlaubt. Ergeben sich per Bilanzstichtag offene Beitragsausstände auf dem Kontokorrent, sind diese innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung zu überweisen.

Art. 10 Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2 sind nicht möglich.

Art. 11 Wertschwankungsreserven

Zum Auffangen von Kursschwankungen auf den Vermögensanlagen sowie zur Gewährleistung der geforderten Minimalverzinsung der Verpflichtungen bildet das Vorsorgewerk auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz eine Wertschwankungsreserve.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird auf der Grundlage der Praktikermethode berechnet. Dabei werden feste Prozentsätze für die einzelnen Anlagekategorien vom Stiftungsrat bestimmt. Am Jahresende wird der Zielwert der Wertschwankungsreserve mittels Multiplikation dieser Prozentsätze mit der strategischen Vermögensallokation ermittelt.

Solange die Wertschwankungsreserven nicht vollständig bis zum Zielwert gebildet sind, werden Ertragsüberschüsse zur Äufnung der Wertschwankungsreserve verwendet.

Die Prozentsätze pro Anlagekategorie sind im Anhang definiert.

Art. 12 Ausübung der Aktionärsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters);
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zum Thema Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die Vorsorgekommission am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen des Vorsorgewerkes.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Vorsorgekommission orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich (in der Regel nach der GV-Saison) in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden, wobei die Vorsorgekommission jederzeit auf das Stimmverhalten Einfluss nehmen kann.

Falls keine Direktanlagen und keine Kollektivanlagen, bei denen eine Möglichkeit zur Ausübung des Stimmrechts besteht, als Vermögensanlagen eingesetzt werden, überprüft die Vorsorgekommission jährlich die Aktienanlagen und hält in einem Beschluss fest, dass keine Stimmrechte gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) wahrgenommen werden mussten.

Art. 13 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten des Vorsorgewerkes wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht. Externe Personen, oder wirtschaftlich Berechtigte an Unternehmen, die mit der Vermögensverwaltung betraut wurden, dürfen weder im Stiftungsrat noch in der Vorsorgekommission vertreten sein. Verträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für das Vorsorgewerk aufgelöst werden können.

Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die vom Vorsorgewerk abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss Art. 48i Abs. 2 BVV2 müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

Eigengeschäfte

Alle Personen und Institutionen, die mit der Verwaltung oder der Anlage des Vermögens des Vorsorgewerkes betraut sind, verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundsätze zur Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen des Vorsorgewerkes zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front, Parallel, After Running) ausnützen;

- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange das Vorsorgewerk mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern dem Vorsorgewerk daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form;
- Depots ohne einen im Interesse des Vorsorgewerkes liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

Abgabe von Vermögensvorteilen

Die Art und Weise der Entschädigung der beauftragten Personen und Institutionen muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Es sind alle Vermögensvorteile, welche die vereinbarte Entschädigung übersteigen, dem Vorsorgewerk abzuliefern.

Art. 14 Bilanzierungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26.

Art. 15 Überwachung

Die Anlage des Vermögens des Vorsorgewerkes, insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze und der Anlagestrategie sind laufend zu überwachen.

Der/die Vermögensverwalter erstellt/erstellen mindestens pro Semester einen schriftlichen, aussagekräftigen Bericht über die Anlagetätigkeit, die erzielten Ergebnisse und die Zusammensetzung der Vermögensanlage.

Die Vermögensverwaltungstätigkeit und die Art der Berichterstattung des Vermögensverwalters sind in einem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regeln. Der Vermögensverwalter bestätigt der Stiftung per Ende Jahr die Einhaltung der Vorgaben für die Anlagen (Art. 8).

Art. 16 Kosten der Vermögensverwaltung

Die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Kosten, insbesondere Kosten für die Ausarbeitung der Anlagestrategie, Anlagecontrolling, Anlagemanagement, allfälligen Vermögensübertragungen, allfällige Wahrnehmung der Aktionärsstimmrechte und der Ausbildung der Vorsorgekommission gehen zu Lasten des betreffenden Vorsorgewerks.

Art. 17 Unterdeckung

Ergibt sich für das Vorsorgewerk eine Unterdeckung, verpflichtet sich die Vorsorgekommission die Anlagestrategie zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Zudem sind Sanierungsmassnahmen nach den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung zu prüfen.

Art. 18 Haftung für Ansprüche und Verluste

Die Stiftung haftet für Ansprüche und Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ausschliesslich mit dem Vermögen des betreffenden Vorsorgewerks.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Dieses Anlagereglement wurde vom paritätischen Stiftungsrat am 24. August 2016 genehmigt und per 1. September 2016 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Anlagereglement gültig ab 1. Januar 2015.

Anhang**Vorsorgespezifische Anlagestrategie und Wertschwankungsreserve**

Gestützt auf Art. 7 des Anlagereglements legt das Vorsorgewerk folgende individuelle Anlagestrategie samt taktischen Bandbreiten für das Vorsorgewerk fest:

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreite	BVV 2 Limiten		Wertschwankungsreserve
			Einzel-limiten	Kategorien-limite	
Liquidität / Geldmarkt					0%
Obligationen					
Obligationen CHF			10%		9%
Obligationen Fremdwährungen			10%		15%
Aktien				50%	
Aktien Schweiz			5%		23%
Aktien Ausland			5%		32.75%
Immobilien				30%	
Immobilien Schweiz			5%		10%
Immobilien Ausland			5%		10%
Alternative Anlagen				15%	34%
Total	100%				

Für Fremdwährungen gilt:

Anlagekategorie	Anlagestrategie	Bandbreite	BVV 2 Limiten	
			Einzel-Limiten	Kategorien-Limite
Total Fremdwährungen		0-30%		30%

Bei der Vermögensanlage gemäss Anlagestrategie ist eine Wertschwankungsreserve von x.x % auf dem Anlagevermögen notwendig.